



Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen

Fassung : Grundwasserfassung Gries
Fassungseigentümer : Stadt Diessenhofen
Gemeinde : Diessenhofen
Lage der Fassung : Parz.– Nr. 7, Koordinaten: 698'095 / 282'940

Schutzzonenreglement

Datum: 1.3.2004

Öffentliche Auflage vom 24. JUNI 2005 bis 13. JULI 2005

In Kraft gesetzt per: 01. DEZ. 2007

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- Begriffe
- Gesetzliche Grundlagen
- Hydrogeologische Grundlagen, Geltungsbereich
- Weitere gesetzliche Bestimmungen

II Nutzungsbeschränkungen

- | | | |
|----------------------|-----------|--------|
| - Weitere Schutzzone | (Zone S3) | Art. 5 |
| - Engere Schutzzone | (Zone S2) | Art. 6 |
| - Fassungsbereich | (Zone S1) | Art. 7 |

III Spezielle Massnahmen Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

IV Schlussbestimmungen

Hinweis zu Art. 6 lit. i (Zone S2, Pflanzenschutz)

Mit der Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998 ist die Stoffverordnung (StoV, SR 814.013) vom 9. Juni 1986 geändert worden. Nach Anhang 4.3 Ziffer 3 StoV dürfen Pflanzenschutzmittel in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für das betreffende Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat, anderenfalls ist das Mittel zugelassen.

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- Fassungsbereich Zone S1
- Engere Schutzzone Zone S2
- Weitere Schutzzone Zone S3

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Trinkwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Trinkwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden. Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Übergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) vom 24. Januar 1991; Art. 20
- Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) vom 28. Oktober 1998
- Eidgenössische Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF, SR 814.202) vom 1. Juli 1998
- Eidgenössische Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV, SR 814.013) vom 9. Juni 1986
- Eidgenössische Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung, SR 916.161) vom 23. Juni 1999
- Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991; Art. 18
- Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992; Art. 25, 26, 27
- Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (EG GSchG, RB 814.20) vom 5. März 1997; §§ 1, 9
- Verordnung des Regierungsrates zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (RRV EG GSchG, RB 814.21) vom 16. September 1997; § 2

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen / Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht.

Verfasser: Dr. von Moos AG, Bachofnerstr. 5, 8037 Zürich
Gutachten Nr.: 7066A
Datum: 1.3.2004

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan.

Verfasser: Dr. von Moos AG, Bachofnerstr. 5, 8037 Zürich
Plan Nr.: Anhang A1 (im Gutachten Nr. 7066A)
Massstab: 1:1000
Datum: 1.3.2004

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) Bauten und Anlagen

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten. Zugelassen sind Bauten mit Anfall von häuslichem Abwasser.

Ausnahmen für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes sind in Art. 5 lit. e geregelt.

Tiefbauten: Bauliche Eingriffe (inkl. Verankerungen und Injektionen) unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. in den Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen. Im Sinne einer Ausnahme können Tiefbauten (Kanalisationen oder Pfählungen) unter dem höchsten Grundwasserspiegel zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen erforderlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und keine qualitativen und quantitativen Verschlechterungen der Grundwasserverhältnisse bewirken. Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels (inkl. Sondierbohrungen) bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt.

b) Abwasserleitungen / Abwasseranlagen

Schmutzwasserleitungen, inklusive Hausanschlüsse und Schächte, müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Bei der Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile auf deren Dichtigkeit zu prüfen. Schmutzwasserleitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Für fugenlose oder verschweisste Leitungen genügt für die wiederkehrende Kontrolle eine Kanalfernsehaufnahme.

Allfällige Schäden, die bei Kontrollen aufgedeckt werden, sind umgehend zu sanieren.

Die Bestandsaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen sind in Art. 9 geregelt.

Meteorwasserleitungen: Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben. Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Ein Anschluss an das Schmutzwassersystem ist nur dann zugelassen, wenn ein Rückstau in die Sickerleitungen ausgeschlossen werden kann.

Versickerungen von verschmutzten Abwässern und Kühlwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht ist zulässig. Die Ausführung bedarf in jedem Fall einer Bewilligung des Amtes für Umwelt.

Kläranlagen und Spezialbauwerke der Abwasserbehandlung sind nicht zugelassen.

c) Strassen

Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte, die dem Verkehr mit wassergefährdenden Stoffen dienen, ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen.

Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) entsprechend anzupassen.

Für untergeordnete Strassen und Flurwege entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich sowie die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

d) Parkplätze

Bei Parkplätzen und Garagenvorplätzen zu ausschliesslich privater Benützung sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.

Das Autowaschen sowie vergleichbare Tätigkeiten, für welche wassergefährdende Stoffe verwendet werden, sind nur auf Plätzen mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung gestattet.

Für gewerblich genutzte Parkplätze, die auch dem Abstellen und Parkieren von Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung dienen, ist ein dichter Belag und eine entsprechende Entwässerung erforderlich.

e) Lagerung, Umschlag und Anwendung von wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung, der Umschlag sowie die Anwendung von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Grundwasser zu verunreinigen, sind verboten. Im Sinne einer Ausnahme sind gemäss Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Art. 9) folgende Anlagen zulässig:

- freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen;
- Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk;
- freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen;
- Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis zu 450 Litern und der Klasse 2 bis zu 2'000 Litern.

Für das Errichten und Betreiben sämtlicher Anlagen ist eine Bewilligung des Amtes für Umwelt erforderlich.

Für die oben aufgeführten und damit verbundenen Anlagen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen (Erdregister) sind zulässig, wenn sie Schutzmassnahmen aufweisen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt werden. Das Erstellen und Betreiben von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Wasser Wärme entziehen, sind verboten.

Die Anpassung bestehender Anlagen ist in Art. 9 geregelt.

f) Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze, Materialentnahmen / Geländeänderungen

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist verboten.

Materialentnahmen: Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub).

Es dürfen keine **Geländeveränderungen** vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

g) Bau und Betrieb von Sportanlagen

Der Bau von Trainings- und Spielplätzen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt.

Es wird nur der Einbau von Produkten bewilligt, die in ihrem Kurz- und Langzeitverhalten keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserqualität bewirken.

Trainings- und Allwetterplätze mit Kunststoffbelägen sind zugelassen, wenn sie auf einem dichten Unterbau aufgebaut und entsprechend entwässert werden.

Das Erstellen von Kunsteisflächen und öffentlichen Schwimmbädern ist verboten.

h) Bewirtschaftung / Bodennutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung als Grünland, Acker- und Obstbau, sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen sind insbesondere Kleingärten, Sportrasen und Parkanlagen.

Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind in bezug auf Fruchtfolge, Bodenschutz, Düngung und Pflanzenschutz die jeweils gültigen Mindestanforderungen für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) einzuhalten.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Anlegen und Betreiben von Container-Kulturen.
- Die Zwischenlagerung von Mist (Mieten) auf dem Felde.
- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

Bei der Bewässerung von Rasenflächen sind nur Einzelgaben kleiner als 20 mm zulässig.

i) Pflanzenschutz / Unkrautbekämpfung

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung. Mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist allgemein Zurückhaltung zu üben. Der Anwender hat die auf der Etikette angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung) vom 23. Juni 1999 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. In allen Anwendungsfällen dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, für die eine Zulassung durch die eidgenössische Bewilligungsbehörde vorliegt und die keinem Anwendungsverbot in der Schutzzone unterliegen.

Nutzungsbeschränkungen Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel, die mit dem Signet  gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen, Park- und Sportanlagen sowie auf Dächern verboten.
- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenschutzmitteln sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat fachgerecht und ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.

k) Düngung

Der Einsatz von Düngern richtet sich nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidgenössischen Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse bzw. der entsprechenden Entzüge der Kulturen ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoff enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist verboten.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Als Folge der bereits bestehenden Überbauung im Bereich der engeren Schutzzone kann für den **überbauten Teil, Zone S2 b, nur noch eine Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung** ausgeschrieben werden. In der Zone S2 a (unüberbauter Teil) gelten die von der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen, allgemeinen Einschränkungen.

Zusätzlich zu den unter Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone, Zone S2 b und S2 a, folgende Einschränkungen:

a) Bauten und Anlagen (unterteilt in Zone S2 b und Zone S2 a)**Zone S2 b / Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung**

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden und gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung der Wasserfassung entsteht.

Insbesondere werden folgende Anforderungen an Bauten gestellt:

- Gebäudeteile, Pfähle sowie Baugrubensicherungen müssen über dem Niveau des höchsten Grundwasserspiegels bzw. der grundwasserführenden Schichten fundiert werden.
- Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre). Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen so weit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamthaft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Bei der Planung ist rechtzeitig mit dem Amt für Umwelt Kontakt aufzunehmen.
- Vor den **Bauarbeiten unter Terrain** ist der Fassungseigentümer rechtzeitig zu benachrichtigen. Dieser trifft in Absprache mit dem Amt für Umwelt Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität (z.B. regelmässige Stichproben, Ableitung des Wassers, allenfalls Einstellung der Wasserfassung). Die Kosten für diese Massnahmen trägt der Bauherr.
- Das Erstellen von Schwimmbädern ist verboten.

Zone S2 a (unüberbauter Teil)

Das Erstellen neuer Bauten und Anlagen ist verboten.

b) Kanalisationen / Meteorwasserleitungen / Versickerungen

Neue Schmutzwasserleitungen dürfen in der engeren Schutzzone nur erstellt werden, wenn sie aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich sind. Deren Bau bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt.

Bei der Ausführung neuer Schmutzwasserleitungen sind Schutzmassnahmen zu treffen, damit allfällige Leckverluste sichtbar gemacht und zurückgehalten werden können (Doppelrohrsystem).

Bestehende Schmutzwasserleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen auf ihre Dichtigkeit hin zu kontrollieren (gemäss SIA Norm 190):

- Undichte Leitungen, welche durch einfache Sanierungsarbeiten abgedichtet werden können, werden als Einfachrohre belassen, sind aber periodisch alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit hin zu überprüfen.
- Erfordern die Schäden den Ersatz einer Leitung, so ist diese als Doppelrohr auszuführen. Doppelrohre sind jährlich mindestens einmal auf ihren Zustand hin zu überprüfen (optische Kontrolle).

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle drei Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Neue Leitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen.

Versickerungen von Dach-, Drainage- und Meteorwasser sind verboten.

c) Strassen

Grundsätzlich sind keine neuen Strassen durch die engere Schutzzone zu führen. Allfällige Erweiterungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt.

Allfällige neue Strassen sind mit Abschlüssen (Randbordüren) zu versehen und über ein dichtes, vom Sickerleitungssystem unabhängiges Entwässerungssystem, einwandfrei zu entwässern.

Die Anpassung bestehender Strassen ist in Art. 9 geregelt.

d) Parkplätze (unterteilt in Zone S2 b und Zone S2 a)**Zone S2 b / Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung**

Parkplätze sind zugelassen, wenn sie einen dichten Belag aufweisen, mit Randbordüren versehen sind und über dichte Leitungen entwässert werden. Die Anzahl der Parkplätze in der Zone S2 b ist auf ein Minimum zu beschränken.

Bestehende Parkplätze sind innert zweier Jahren nach Inkrafttreten der Schutzzonen den obenerwähnten Bestimmungen anzupassen. Andernfalls sind diese aufzuheben.

Zone S2 a (unüberbauter Teil)

Das Erstellen neuer Parkplätze ist verboten.

e) Wassergefährdende Stoffe (unterteilt in Zone S2 b und Zone S2 a)

Zone S2 b / Schutzzone mit beschränkter Schutzwirkung

Mit Ausnahme von Heiz- und Dieselöl ist jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, verboten.

Bestehende Anlagen zur Lagerung von Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes sind innert dreier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen den Anforderungen der Zone S3 (siehe Art. 5 lit. e) anzupassen. Für den Umschlag sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Gebindelager sind innert dreier Monate anzupassen.

Zone S2 a (unüberbauter Teil)

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

Bestehende Anlagen zur Lagerung von Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes sind innert dreier Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen zu entfernen. Für die Heizung sind Energieträger zu wählen, die keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

Gebindelager sind innert dreier Monate zu entfernen.

f) Abstellplätze, Zelt- und Campingplätze sowie Deponien aller Art sind verboten.

g) Materialentnahmen jeglicher Art sind verboten.

h) Bodennutzung / Bewirtschaftung

Die forst- und landwirtschaftliche Nutzung sowie das Anlegen von Rasenplätzen und Parkanlagen sind erlaubt.

Die Bewirtschaftung von Obstanlagen ist erlaubt. Die entsprechenden ÖLN-Mindestanforderungen müssen eingehalten werden.

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Landwirtschaftliche Spezialkulturen wie Reben und Beeren sowie Kleingärten (grösser als 1 Are) bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt.
- Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.

i) Pflanzenschutz

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt der jeweils aktuelle Anhang 4.3 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung).

k) Düngung

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Gründüngung und Reifekompost eingesetzt werden.

Bezüglich den Grundsätzen der Düngung wird auf Art. 5 lit. k verwiesen.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Das Ausbringen von **Gülle und Klärschlamm ist verboten**. Es dürfen keine Gülleverschlauchungen durch die Zone S2 geführt werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu zerkleinern.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Weidegang.
- Das Lagern von Material (einschliesslich Holz).
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Die Benützung als Sport- und Freizeitanlage.

III Spezielle Massnahmen**Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes**

Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen.**a) Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen**

Die bestehenden Kanalisationen und Hausanschlüsse sind für die ganze Schutzzone zu erheben und durch die Gemeinde in einem Konfliktplan darzustellen.

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Güllengruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageeigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglementes zu ersetzen.

b) Anpassung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Bestehende Tankanlagen und Gebindelager in der Grundwasserschutzzone sind so abzuändern oder zu ergänzen, dass sie den Anforderungen der Zone S3 entsprechen (siehe Art. 5 lit. e).

Ist eine Anpassung der Anlage nicht mehr möglich, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.

Die Anpassung bzw. Ausserbetriebsetzung von Lageranlagen erfolgt auf Weisung des Amtes für Umwelt. Die Dringlichkeit richtet sich insbesondere nach der Zonenzugehörigkeit, dem Alter und dem Zustand der Anlage sowie dem Grad der vorhandenen Sicherheit.

Jedes Ändern oder Anpassen von Anlagen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umwelt.

c) Anordnung von Fahrverboten für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung für Strassen in der Zone S2

Die durch die engere Schutzzone führenden Strassen sind nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit einem Fahrverbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung zu versehen.

d) Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz

Die folgenden in der Schutzzone bestehenden Strassenabschnitte sind an der Grenze zur Grundwasserschutzzone mit der blauen Hinweistafel "Grundwasser" zu kennzeichnen:

- Franzosenstrasse zwischen Abzweigung Grieshalde und Abzweigung Schützenrain

e) Bauliche Sicherung und Anpassung bestehender Strassen

Die folgenden in der Schutzzone bestehenden Strassenabschnitte sind spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen mit baulichen Massnahmen so anzupassen, dass durch den Betrieb und die Entwässerung der Strasse eine direkte Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden kann:

- Franzosenstrasse zwischen Abzweigung Grieshalde und Abzweigung Schützenrain

Der bezeichnete Strassenbereich ist innerhalb der ganzen Schutzzone mit entsprechenden Abschlüssen zu versehen und in dichten Leitungen zu entwässern.

Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen mit dem Fassungseigentümer und dem Amt für Umwelt zu realisieren.

f) Baulicher Unterhalt der Fassung

Die Grundwasserfassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstube hat zudem den Sicherheitsvorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

g) Änderung des Zonenplanes

Die Konflikte zur bestehenden Zonenplanung sind bei der nächsten Revision zu bereinigen.

h) Eintrag der Schutzzonen im Richtplan

Die genehmigte Schutzzone (siehe Art. 11) ist im Richtplan einzutragen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fassungseigentümer im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Änderung des Reglementes zu erlassen. Eine Änderung des Reglementes bedarf der Zustimmung des Amtes für Umwelt.

Art. 11 Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren auf einen vom Departement für Bau und Umwelt zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 12 Entschädigung

Die Entschädigung wird in der Vereinbarung geregelt.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen obliegt der berechtigten Wasserversorgung.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden zur Anzeige gebracht.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen

Massnahmen während der Bauphase

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umwelt aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umwelt zugelassen.
- Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zonen S1 und S2 erfolgen.
- Ölfässer, Kannen usw., die Treibstoff, Öl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inklusive Bauchemikalien) enthalten, sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in eine Wanne mit 100-prozentigem Auffangvolumen zu stellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist verboten.
- Betonumschlaggeräte sind auf einem befestigten Platz ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Das Waschwasser darf nicht versickert werden.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Schutzzone unzulässig. Bei der Verwendung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergruben ist in der Schutzzone unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umwelt zu melden. Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die Ölwehr über die Kantonspolizei (Telefon 117) oder den nächsten Polizeiposten aufzubieten.

Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion oder durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.